



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Verkehrssicherheit auf der Nationalstrasse N09 Bex Nord–Martigny im Kanton Wallis

vom 3. Januar 2018

Wegen Verkehrssicherheit auf der Nationalstrasse,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom
19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 2 Buchstabe a und 5 sowie
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung vom Mindestabstand von 100 m für schwere Motorfahrzeuge auf der
Nationalstrasse N09:

Fahrtrichtung Martigny

- von km 59.050 bis km 61.050

Fahrtrichtung Vevey

- von km 61.350 bis km 59.350

II

Die Verkehrsanordnung gilt ab 1. November 2017 bis voraussichtlich am 31. De-
zember 2019.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; RS 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Infrastrukturfiliale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

16. Januar 2018

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West:

Jean-Bernard Duchoud
Vizedirektor,
Abteilungschef